

19. Wissenschaftspreis der GRPG

Der 19. Wissenschaftspreis der Gesellschaft für Recht und Politik im Gesundheitswesen e.V. GRPG wird während der Mitgliederversammlung der GRPG am 17. Januar 2015 in Berlin an

Frau Anne Franziska Streng-Baunemann

für ihre Dissertation

Strafrechtliche Grenzen der Rationierung medizinischer Leistungen

erstellt an der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

übergeben.

Die GRPG hat sich die Förderung des interdisziplinären Austausches und der wissenschaftlichen Auseinandersetzung auf den verschiedenen Gebieten des Gesundheits- und Sozialrechtes aber auch im Bereich der Gesundheits- und Sozialpolitik zum Ziel gesetzt.

Der Wissenschaftspreis der GRPG ist mit 2.500 EUR dotiert.

Das Preisgeld wurde von der Firma Servier Deutschland GmbH gesponsert.



Anne Franziska Streng-Baunemann



geb. am 29.03.1979 in Heidelberg; verheiratet; Studium der Rechtswissenschaften (mit wirtschaftswissenschaftlicher Zusatzausbildung) in Bayreuth und Heidelberg; Referendariat in Rheinland-Pfalz; seit 2007 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht unter besonderer Berücksichtigung europäischer und internationaler Bezüge der Universität Heidelberg (Prof. Dr. Gerhard Dannecker); 2007-2013 Mitglied der interdisziplinären DFG-Forschergruppe „Priorisierung in der Medizin“; 2013-2014 Mitglied der vom Marsilius-Kolleg der Universität Heidelberg geförderten interdisziplinären Forschergruppe „Gleichheit und Gerechtigkeit in der Lebertransplantation“; seit 2014 Mitarbeit in dem durch den Innovationsfonds „FRONTIER“ geförderten interdisziplinären Forschungsprojekt „Loyalität und Kriminalität in Organisationen“

Strafrechtliche Grenzen der Rationierung medizinischer Leistungen

Anne-Franziska Streng-Baunemann

Die Dissertation von Anne Streng-Baunemann „*Strafrechtliche Grenzen der Rationierung medizinischer Leistungen – zugleich ein Beitrag zum Dogma vom Höchstwert des menschlichen Lebens und zum Grundsatz vom Vorrang von Personenwerten vor Sachinteressen*“ untersucht die Bedeutung der sog. expliziten Rationierung medizinischer Leistungen – also die durch finanzielle Knappheit motivierte und wohl bereits mittelfristig unvermeidbare Herausnahme bestimmter medizinischer Leistungen aus dem Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), die sogar lebenserhaltende Leistungen betreffen könnte – für die (strafrechtliche) Pflichtenstellung des Arztes. Im Wege einer Analyse einschlägiger verfassungsrechtlicher Vorgaben (des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit, der Eigentumsfreiheit, der Berufsfreiheit etc.) gelangt die Verfasserin zu dem Ergebnis, dass der Staat weder verpflichtet, noch auch nur berechtigt ist, Ärzte durch Strafdrohung zur Erbringung medizinischer Leistungen zu zwingen, die weder durch die öffentliche Gesundheitsversorgung noch durch den Patienten finanziert werden; die Vorenthaltung einer durch die öffentliche Gesundheitsversorgung nicht (mehr) bereitgestellten Behandlung erfüllt daher gegenüber zahlungsunfähigen bzw. –unwilligen Patienten unter keinen Umständen einen Straftatbestand, insbesondere keine(n) Totschlag/Körperverletzung durch Unterlassen (§§ 212/223, 13 StGB).

Einer derartigen Bewertung stehen auch keine unüberwindbaren strafrechtlichen Prinzipien entgegen, insbesondere auch nicht das „Dogma vom Höchstwert des menschlichen Lebens“ oder der „Grundsatz vom Vorrang von Personenwerten vor Sachinteressen“. Dies, obwohl die Zulässigkeit/Straflosigkeit der ökonomischen Behandlungsverzichts darauf hinausläuft, finanziellen Interessen (des behandelnden Arztes/Klinikbetreibers) den Vorrang vor den Patienteninteressen Leben oder körperliche Unversehrtheit einzuräumen. Eine Untersuchung beider Prinzipien sowie deren Anwendung in der Praxis zeigt, dass die herrschende Meinung im Strafrecht sowohl den Anwendungsbereich des Höchstwertigkeitsdogmas als auch den des Vorrangs von Personenwerten vor Sachinteressen sehr restriktiv interpretiert, was zur Folge hat, dass diese Prinzipien faktisch bedeutungslos sind. Diese Relativierung des Höchstwertigkeitsdogmas und des Vorrangs von Personenwerten vor Sachinteressen ist im Ergebnis jedoch zu begrüßen, weil hierdurch

eine verfassungskonforme Strafrechtsanwendung ermöglicht wird. Entgegen der Prämissen, welche dem von der herrschenden Meinung vertretenen Höchstwertigkeitsdogma und dem Grundsatz vom Vorrang von Personenwerten vor Sachinteressen zugrunde liegen, lässt sich aus der Verfassung weder ableiten, dass das Grundrecht auf Leben ein unabwägbarer Höchstwert ist, der sich in jeder (strafrechtlichen) Interessenabwägung gegenüber kollidierenden Rechtsgütern/Interessen (mit Ausnahme anderer Höchstwerte, wie der Menschenwürde) durchzusetzen hat, noch folgt aus ihr ein pauschaler Vorrang von Personenwerten vor Sachinteressen. Entsprechend der zutreffenden herrschenden Verfassungsdogmatik kann die Wertigkeit, die die Verfassung dem Leben zuschreibt, ausschließlich situationsbezogen beurteilt werden. Das gleiche gilt für die Wertigkeit von Personenwerten und somit auch für das Rangverhältnis zwischen Personenwerten und Sachinteressen.

Aufgrund der beschriebenen Inkonsistenzen der (herrschenden) Dogmatik des strafrechtlichen Lebensschutzes ist dafür zu plädieren, verfassungsrechtliche Wertentscheidungen nicht nur im Ergebnis, sondern auch argumentativ konsequenter zu berücksichtigen. Eine solche konsequente verfassungskonforme Auslegung des Strafrechts beinhaltet es u.a., das „Höchstwertigkeitsdogma“ – wie auch von einer überzeugenden Mindermeinung im Schrifttum vertreten – sehr restriktiv als „Verbot zum Zwang der solidarischen Aufopferung des eigenen Lebens“ zu interpretieren, da dieses Prinzip so tatsächlich nur den unabwägbaren Kernbereich des Grundrechts auf Leben für das Strafrecht definiert. Eine derartig restriktive Interpretation dieser Prinzipien hat gegenüber der Vorgehensweise der herrschenden Meinung den Vorteil unmissverständlich klarzustellen, dass dieses Prinzip auf Fälle wie den ökonomischen Behandlungsverzicht keine Anwendung findet und einer Posteriorisierung des Rechtsguts Leben hinter kollidierenden Rechtsgütern bzw. Interessen daher nicht entgegensteht. Dies gilt selbst in solchen Konstellationen, in denen diese kollidierenden Interessen – wie beim ökonomischen Behandlungsverzicht – nur wirtschaftlicher Natur sind.

Wenngleich den behandelnden Arzt im Hinblick auf explizit rationierte Leistungen gegenüber zahlungsunfähigen bzw. –unwilligen Patienten keine Behandlungspflichten treffen, ist der Arzt jedoch im Regelfall dazu verpflichtet den Patienten sowohl über die Existenz dieser Leistungen als auch die Möglichkeit des privaten Zukaufs aufzuklären.